

B+A 22/2021 «Klima.- und Energiestrategie Stadt Luzern». Gegenüberstellung des Beschlusses des Grossen Stadtrates und des Gegenvorschlags für ein konstruktives Referendum

Beschluss des Grossen Stadtrates von Luzern

vom 17. Februar 2022

- I. Vom Bericht «Klima- und Energiestrategie Stadt Luzern» wird zustimmend Kenntnis genommen.
- II. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 3 2000-Watt-Gesellschaft

¹ Die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bedeutet

- a. (bleibt unverändert)
- b. eine Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhausgas-emissionen auf 0 t CO₂-Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr.

² Die Stadt Luzern strebt an, das in Abs. 1 lit. a formulierte Ziel bis spätestens 2050, dasjenige in lit. b bis spätestens 2040 zu erreichen.

Antrag, der die Voraussetzungen für ein konstruktives Referendum erfüllt (Gegenvorschlag)

Die grau hinterlegten Passagen betreffen Änderungen gegenüber der vom Grossen Stadtrat beschlossenen Fassung.

- I. –
- II. 1. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Energierglement) vom 9. Juni 2011 wird wie folgt geändert:

Art. 3 2000-Watt-Gesellschaft

¹ Die Erreichung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft bedeutet

- a. (bleibt unverändert)
- b. eine Reduktion der Primärenergie-bedingten Treibhausgas-emissionen auf 0 t CO₂-Äquivalente pro Kopf der Bevölkerung und Jahr.

² Die Stadt Luzern strebt an, das in Abs. 1 lit. a formulierte Ziel bis spätestens 2050, dasjenige in lit. b bis spätestens 2040 zu erreichen.

Art. 5 Absenkpfade

¹ Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:

- a. Primärenergieverbrauch:
 - 2008: 5'060 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
 - 2020: 4'100 Watt pro Kopf
 - 2030: 3'000 Watt pro Kopf
 - 2040: 2'500 Watt pro Kopf
 - 2050: 2'000 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
 - 2008: 5,9 t CO₂-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
 - 2020: 4,8 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
 - 2030: 1,2 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
 - 2040: 0 t CO₂-Äquivalente pro Kopf

² Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet strebt die Stadt Luzern in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:

- a. Primärenergieverbrauch:
 - 2019: 680 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
 - 2030: 550 Watt pro Kopf
 - 2040: 430 Watt pro Kopf
 - 2050: 320 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
 - 2019: 1,2 t CO₂-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
 - 2030: 0,6 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
 - 2040: 0 t CO₂-Äquivalente pro Kopf

³ Bis 2040 müssen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.

Art. 5 Absenkpfade

¹ Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:

- a. Primärenergieverbrauch:
 - 2008: 5'060 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
 - 2020: 4'100 Watt pro Kopf
 - 2030: 3'000 Watt pro Kopf
 - 2040: 2'500 Watt pro Kopf
 - 2050: 2'000 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
 - 2008: 5,9 t CO₂-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
 - 2020: 4,8 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
 - 2030: 2,4 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
 - 2040: 0 t CO₂-Äquivalente pro Kopf

² Für den Strassen- und Schienenverkehr auf Stadtgebiet strebt die Stadt Luzern in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern die folgenden Absenkpfade an:

- a. Primärenergieverbrauch:
 - 2019: 680 Watt pro Kopf (Ausgangswert)
 - 2030: 550 Watt pro Kopf
 - 2040: 430 Watt pro Kopf
 - 2050: 320 Watt pro Kopf
- b. Treibhausgasemissionen:
 - 2019: 1,2 t CO₂-Äquivalente pro Kopf (Ausgangswert)
 - 2030: 0,6 t CO₂-Äquivalente pro Kopf
 - 2040: 0 t CO₂-Äquivalente pro Kopf

³ Bis 2040 müssen alle in der Stadt Luzern immatrikulierten Fahrzeuge elektrisch und/oder erneuerbar angetrieben sein.

Art. 5a Zielsetzung für Solarstrom

Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern den folgenden Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom an:

- 2020: 10 MWp (Ausgangswert)
- 2025: 30 MWp
- 2030: 60 MWp
- 2035: 90 MWp
- 2040: 120 MWp
- 2045: 150 MWp
- 2050: 180 MWp

Art. 6 Massnahmen

¹ Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade und des in Art. 5a festgelegten Zubaupfads die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 6a Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten

¹ Der Stadtrat kann für bestehende Bauten eine GEAK-Plus-Pflicht einführen, sollte eine solche bis 2024 auf kantonaler Ebene nicht vorgeschrieben sein.

² Die GEAK-Plus-Pflicht gilt für alle Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als zehnjährig sind.

³ Von der GEAK-Plus-Pflicht ausgenommen sind Gebäude, für die bereits ein gültiger GEAK Plus besteht oder die Gebäudetypen zugeordnet werden, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann.

Art. 5a Zielsetzung für Solarstrom

Die Stadt Luzern strebt in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern den folgenden Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom an:

- 2020: 10 MWp (Ausgangswert)
- 2025: 30 MWp
- 2030: 60 MWp
- 2035: 90 MWp
- 2040: 120 MWp
- 2045: 150 MWp
- 2050: 180 MWp

Art. 6 Massnahmen

¹ Die Stadt Luzern trifft zur Erreichung der in Art. 5 definierten Absenkpfade und des in Art. 5a festgelegten Zubaupfads die in ihrem Einflussbereich liegenden Massnahmen.

²⁻³ (bleiben unverändert)

Art. 6a Gebäudeenergieausweis GEAK Plus für bestehende Bauten

¹ Der Stadtrat kann für bestehende Bauten eine GEAK-Plus-Pflicht einführen, sollte eine solche bis 2024 auf kantonaler Ebene nicht vorgeschrieben sein.

² Die GEAK-Plus-Pflicht gilt für alle Bauten mit einer fossilen Heizung, die älter als zehnjährig sind.

³ Von der GEAK-Plus-Pflicht ausgenommen sind Gebäude, für die bereits ein gültiger GEAK Plus besteht oder die Gebäudetypen zugeordnet werden, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann.

⁴ Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (GEAK-Kategorien E–G) kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen.

⁵ Der GEAK Plus muss innert 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt sein.

⁶ Für Gebäude, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann, wird eine Gebäudeanalyse gemäss Pflichtenheft des BFE verlangt.

Art. 6b *Verbot von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt*

¹ Der Stadtrat kann ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom auf Stadtgebiet einführen, sofern bis 2024 auf kantonaler Ebene ein solches fehlt.

² Bei einem Verbot dürfen auf Stadtgebiet beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt einzig Stromprodukte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien erstanden werden.

³ Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen erlauben, sofern die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 10 Prozent der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.

⁴ Die Energieversorgungsunternehmen auf Stadtgebiet sind verpflichtet, gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle die Herkunftsnachweise für ihre Kundinnen und Kunden auf Stadtgebiet offenzulegen und die von ihnen nicht belieferten Strombezügerinnen und Strombezüger zu melden.

⁵ Strombezügerinnen und Strombezüger im freien Markt haben gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle bezüglich der Herkunftsnachweise ihrer Stromlieferantinnen und Stromlieferanten eine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht.

⁶ Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle überprüft die Herkunftsnachweise im freien Markt stichprobenweise.

~~⁴ Für Gebäude mit schlechter Gesamtenergieeffizienz (GEAK-Kategorien E–G) kann der Stadtrat eine Beratungspflicht einführen.~~

~~⁵ ⁴ Der GEAK Plus muss innert 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen erstellt sein.~~

~~⁶ ⁵ Für Gebäude, für die kein GEAK Plus erstellt werden kann, wird eine Gebäudeanalyse gemäss Pflichtenheft des BFE verlangt.~~

~~**Art. 6b** *Verbot von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt*~~

~~¹ Der Stadtrat kann ein Verbot für den Bezug von nicht erneuerbarem Strom auf Stadtgebiet einführen, sofern bis 2024 auf kantonaler Ebene ein solches fehlt.~~

~~² Bei einem Verbot dürfen auf Stadtgebiet beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt einzig Stromprodukte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbaren Energien erstanden werden.~~

~~³ Eine vom Stadtrat bezeichnete Stelle kann Ausnahmen erlauben, sofern die Mehrkosten für Strom aus erneuerbaren Quellen 10 Prozent der Energiekosten inklusive Netz und Abgaben überschreiten.~~

~~⁴ Die Energieversorgungsunternehmen auf Stadtgebiet sind verpflichtet, gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle die Herkunftsnachweise für ihre Kundinnen und Kunden auf Stadtgebiet offenzulegen und die von ihnen nicht belieferten Strombezügerinnen und Strombezüger zu melden.~~

~~⁵ Strombezügerinnen und Strombezüger im freien Markt haben gegenüber der vom Stadtrat bezeichneten Stelle bezüglich der Herkunftsnachweise ihrer Stromlieferantinnen und Stromlieferanten eine Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht.~~

~~⁶ Die vom Stadtrat bezeichnete Stelle überprüft die Herkunftsnachweise im freien Markt stichprobenweise.~~

Art. 7 *Controlling*

¹ (bleibt unverändert)

² Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und der Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom gemäss Art. 5a nicht erreicht wird, ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

Art. 9 *Finanzierung*

¹ (bleibt unverändert)

² Die jährliche Einlage wird aus den städtischen Konzessionsgebühren und der Rückverteilung der CO₂-Abgabe des Bundes finanziert. Im Rechnungsjahr 2022 beträgt die Einlage 1,5 Mio., 2023 4 Mio., 2024 6,5 Mio. und ab 2025 mindestens 9 Mio. Franken.

³ (bleibt unverändert)

⁴ Die Höhe des Fonds in der Summe aller nicht an Vorhaben zugesicherten Beiträge wird auf 15 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 15 Mio. Franken während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten, werden die Einlagen ab dem vierten Jahr gekürzt. Der bisherige Absatz 4 wird zu Abs. 5.

Art. 9a *Zuschlag auf Nutzung der elektrischen Verteilnetze*

¹ Ist die Finanzierung des Energiefonds über zweckgebundene Abgaben nicht genügend gesichert, kann auf die Nutzung des über die Netze auf Stadtgebiet vertriebenen Stroms ein Zuschlag (Klimarappen) in der Höhe von 0,5 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben werden.

² Abgabepflichtig sind die Strombezüglerinnen und Strombezügler. Der Klimarappen wird einmal jährlich erhoben.

Art. 7 *Controlling*

¹ (bleibt unverändert)

² Sollte sich zeigen, dass die Absenkpfade nicht eingehalten werden können und der Zubaupfad für die Produktion von Solarstrom gemäss Art. 5a nicht erreicht wird, ist die Massnahmenumsetzung in Koordination mit den entsprechenden Bestrebungen von Bund und Kanton Luzern zu intensivieren.

Art. 9 *Finanzierung*

¹ (bleibt unverändert)

² Die jährliche Einlage wird aus den städtischen Konzessionsgebühren und der Rückverteilung der CO₂-Abgabe des Bundes finanziert. Im Rechnungsjahr 2022 beträgt die Einlage 1,5 Mio., 2023 4 Mio., 2024 6,5 Mio. und ab 2025 mindestens 9 Mio. Franken.

³ (bleibt unverändert)

⁴ Die Höhe des Fonds in der Summe aller nicht an Vorhaben zugesicherten Beiträge wird auf 15 Mio. Franken limitiert. Wird der Betrag von 15 Mio. Franken während dreier aufeinanderfolgender Jahre überschritten, werden die Einlagen ab dem vierten Jahr gekürzt. Der bisherige Absatz 4 wird zu Abs. 5.

Art. 9a *Zuschlag auf Nutzung der elektrischen Verteilnetze*

¹ Ist die Finanzierung des Energiefonds über zweckgebundene Abgaben nicht genügend gesichert, kann auf die Nutzung des über die Netze auf Stadtgebiet vertriebenen Stroms ein Zuschlag (Klimarappen) in der Höhe von 0,5 bis 2 Rappen pro Kilowattstunde erhoben werden.

² Abgabepflichtig sind die Strombezüglerinnen und Strombezügler. Der Klimarappen wird einmal jährlich erhoben.

³ Der Stadtrat legt die Höhe des geschuldeten Klimarappens innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung des Fondsbestandes, der Konzessionsgebühreneinnahmen und des Finanzbedarfs für die Fördermassnahmen fest.

⁴ Das Inkasso kann an Dritte übertragen werden.

⁵ Die Grundlagen für die Erhebung des Klimarappens werden von den konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern bei deren Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie sind verpflichtet, alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 12 *Voraussetzungen*

¹ Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen können Vorhaben aus dem Fonds gefördert werden:

a.–g. (bleiben unverändert)

h. Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.

² (bleibt unverändert)

Art. 23 *Vollzug*

^{1–3} (bleiben unverändert)

⁴ Er bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

Art. 23a *Energiestatistik*

¹ Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt die Stadt eine Energiestatistik.

² Für die Erhebung der dazu notwendigen Angaben gilt die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht gemäss Kantonalem Energiegesetz.

³ Der Stadtrat legt die Höhe des geschuldeten Klimarappens innerhalb des Rahmens gemäss Abs. 1 jedes Jahr im Voraus unter Berücksichtigung des Fondsbestandes, der Konzessionsgebühreneinnahmen und des Finanzbedarfs für die Fördermassnahmen fest.

⁴ Das Inkasso kann an Dritte übertragen werden.

⁵ Die Grundlagen für die Erhebung des Klimarappens werden von den konzessionierten Netzbetreiberinnen und Netzbetreibern bei deren Verbraucherinnen und Verbrauchern erhoben. Sie sind verpflichtet, alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 12 *Voraussetzungen*

¹ Unter Einhaltung folgender Voraussetzungen können Vorhaben aus dem Fonds gefördert werden:

a.–g. (bleiben unverändert)

~~h. Sanierungsvorhaben, die zu Leerkündigungen führen, werden nur gefördert, wenn die Leerkündigung ausreichend begründet werden kann.~~

² (bleibt unverändert)

Art. 23 *Vollzug*

^{1–3} (bleiben unverändert)

⁴ Er bezeichnet die für den Vollzug dieser Bestimmungen zuständigen Stellen.

Art. 23a *Energiestatistik*

¹ Als Grundlage für die Energieplanung und die energiepolitische Berichterstattung führt die Stadt eine Energiestatistik.

² Für die Erhebung der dazu notwendigen Angaben gilt die Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht gemäss Kantonalem Energiegesetz.

Art. 23b *Strafbestimmungen*

Wer gegen die Vorschriften von Art. 6a Abs. 2, 4 und 5 (Nichtbefolgen der GEAK-Plus-Pflicht; Nichtbefolgen der Beratungspflicht; Nichteinhaltung der 6-Jahres-Frist), Art. 6b Abs. 2, 4 und 5 (Kauf von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt; Weigerung, Herkunftsnachweise offenzulegen und nicht belieferte Strombezüglerinnen und Strombezügler zu nennen; Nichteinhalten der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht) und Art. 23a Abs. 2 (Nichteinhalten der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht bezüglich Energiestatistik) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird nach den Strafbestimmungen des massgebenden kantonalen Rechts verfolgt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

2. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Motorisierter Individualverkehr*

¹ Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz (Stadtkordon) bis 2040 gegenüber 2010 um 15 Prozent abnimmt. Der zu substituierende motorisierte Individualverkehr und allfälliger zukünftiger Mehrverkehr werden in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. Netzausbauten dienen primär der Quartierserschliessung bzw. der Verkehrsentlastung oder der Priorisierung des öffentlichen sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

²⁻⁴ (bleiben unverändert)

Art. 23b *Strafbestimmungen*

Wer gegen die Vorschriften von Art. 6a Abs. 2, 4 und 5 (Nichtbefolgen der GEAK-Plus-Pflicht; ~~Nichtbefolgen der Beratungspflicht; Nichteinhaltung der 10-Jahres-Frist~~), ~~Art. 6b Abs. 2, 4 und 5 (Kauf von nicht erneuerbarem Strom im liberalisierten Strommarkt; Weigerung, Herkunftsnachweise offenzulegen und nicht belieferte Strombezüglerinnen und Strombezügler zu nennen; Nichteinhalten der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht)~~ und Art. 23a Abs. 2 (Nichteinhalten der Auskunftspflicht und Mitwirkungspflicht bezüglich Energiestatistik) oder darauf gestützte Verfügungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird nach den Strafbestimmungen des massgebenden kantonalen Rechts verfolgt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

2. Das Reglement für eine nachhaltige städtische Mobilität vom 29. April 2010 wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Motorisierter Individualverkehr*

¹ Die Stadt setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsbelastung auf dem übergeordneten Strassennetz gegenüber 2020 nicht weiter zunimmt. Mehrverkehr wird in erster Linie durch öffentliche Verkehrsmittel, Fuss- und Veloverkehr abgewickelt. Netzausbauten dienen primär der Quartierserschliessung bzw. der Verkehrsentlastung oder der Priorisierung des öffentlichen sowie des Fuss- und Veloverkehrs.

²⁻⁴ (bleiben unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

3. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Anhang

(zu Art. 7)

A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)

1. (bleibt unverändert)

2. Elektrische Verteilnetze

¹ Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet ausgespeisten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,8 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr werden jeweils maximal 8 GWh der aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.

²⁻⁴ (bleiben unverändert)

3. (bleibt unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

3. Das Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Anhang

(zu Art. 7)

A. Gebühren für die Sondernutzung öffentlichen Grundes (Konzessionsgebühr)

1. (bleibt unverändert)

2. Elektrische Verteilnetze

¹ Die Konzessionsgebühr bemisst sich nach der von der Konzessionärin oder vom Konzessionär auf dem Stadtgebiet ausgespeisten elektrischen Energie an die Endverbraucherin oder den Endverbraucher in Rappen je kWh. Der Gebührenrahmen liegt zwischen 0,6 und 1,8 Rappen je kWh. Pro Endverbraucherin oder Endverbraucher und Jahr werden jeweils maximal 8 GWh der aus dem Verteilnetz der Konzessionärin oder des Konzessionärs ausgespeisten elektrischen Energie berücksichtigt.

²⁻⁴ (bleiben unverändert)

3. (bleibt unverändert)

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

- | | |
|---|---|
| <p>4. Für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf stadt-eigenen Gebäuden wird ein Sonderkredit von 3,72 Mio. Franken bewilligt.</p> <p>5. Für die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien wird ein Sonderkredit von 12,8 Mio. Franken bewilligt.</p> <p>6. Für den Investitionsbeitrag an die ewl Rohrnetz AG für das Projekt «See-Energie Würzenbach» wird ein Sonderkredit von 6 Mio. Franken bewilligt.</p> <p>7. Für die erforderlichen Personalmittel für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie wird ein Sonderkredit von 10,03 Mio. Franken bewilligt.</p> <p>III. <i>Die Motion 282, Jules Gut und András Özvegyi namens der GLP-Fraktion vom 4. April 2019: «Neue städtische Energie-, Luftreinhalte- und Klimapolitik (Ziel Netto Null CO₂-Emissionen bis 2030)», wird als erledigt abgeschrieben.</i></p> <p>IV. <i>Der Bevölkerungsantrag 288, Helene Meyer, Leander Studer, Elena Hotz, Meret Kanza und Josefa Niederberger namens der Antragstellenden vom 1. Mai 2019: «Ausrufung des Klimanotstandes», wird nicht als erledigt abgeschrieben.</i></p> <p>V. <i>Die Motion 266, Cyrill Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Christian Hochstrasser und Korintha Bärtsch namens der G/JG-Fraktion vom 6. Februar 2019: «Erdgas konsequent durch erneuerbare Energieträger ersetzen», wird als erledigt abgeschrieben.</i></p> <p>VI. <i>Die Motion 268, Cyrill Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion sowie Marco Müller und Irina Studhalter namens der G/JG-Fraktion vom 6. Februar 2019: «Mit Solarstrom endlich durchstarten», wird als erledigt abgeschrieben.</i></p> | <p>4. Für die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf stadt-eigenen Gebäuden wird ein Sonderkredit von 3,72 Mio. Franken bewilligt.</p> <p>5. Für die vollständige Transformation der Wärmeversorgung der städtischen Liegenschaften des Verwaltungsvermögens auf erneuerbare Energien wird ein Sonderkredit von 12,8 Mio. Franken bewilligt.</p> <p>6. Für den Investitionsbeitrag an die ewl Rohrnetz AG für das Projekt «See-Energie Würzenbach» wird ein Sonderkredit von 6 Mio. Franken bewilligt.</p> <p>7. Für die erforderlichen Personalmittel für die Umsetzung der Klima- und Energiestrategie wird ein Sonderkredit von 9,88 Mio. Franken bewilligt.</p> <p>III. –</p> <p>IV. –</p> <p>V. –</p> <p>VI. –</p> |
|---|---|

VII. Die Motion 434, Claudio Soldati namens der SP/JUSO-Fraktion vom 20. Juli 2020: «Für eine soziale und gerechte Klimawende», wird teilweise überwiesen und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben.

VII. –

VIII. Der Beschluss gemäss Ziffer II unterliegt dem obligatorischen Referendum.

VIII. –